

024

Guxhagen trifft Vorsorge für Schulneubau

Baugelände wird sichergestellt – Wilhelm Elbrecht erneut auf fünf Jahre zum Schiedsmann gewählt

Guxhagen (ha). In ihrer letzten Sitzung wählen die Gemeindevertreter einstimmig Friedrich Wilhelm Elbrecht erneut für die nächsten fünf Jahre als Schiedsmann und zu seinem Stellvertreter Georg Kramm. Da während der Auslegungszeit des Teilbebauungsplanes von den betroffenen Grundstücksbesitzern keine Einwendungen erhoben wurden, stimmte auch die Gemeindevertretung einstimmig dem Plan zu. Durch diesen Teilbebauungsplan wird weiteres Baugelände in der Nähe des Sportplatzes erschlossen. In dem nunmehr festgelegten Gebiet sind über 8000 qm für den Bau der geplanten Mittelpunktschule vorgesehen. Diese Fläche soll durch Kauf oder Tausch von der Gemeinde erworben werden.

Einem Wunsche der in Guxhagen ansässigen Heimatvertriebenen entsprechend, erhielt die Verbindungsstraße zwischen der „Tunnelstraße“ und „Auf dem Loh“ an der neu errichteten katholischen Kirche die Bezeichnung „Sudetenstraße“. Die Verbindungsstraße zwischen der „Goethe-“ und der „Dörnhagener Straße“ erhält den Namen „Kantstraße“.

Da die Kantstraße zur Zeit bereits bebaut wird, wurde ein Guxhagener Unternehmer mit der Ausführung der Wasserleitungs- und Kanalisierungsanlagen beauftragt. Für diese auszuführenden Arbeiten stehen jedoch keine Mittel aus dem ordentlichen Haushaltsplan zur Verfügung, so daß sie in einem Nachtragshaushalt durch Aufnahme von Darlehen verkraftet werden müssen.

Bürgermeister Otto Bonn gab noch bekannt, daß die Straßenbeitragssatzung von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sei und daß in einer der nächsten Sitzungen die Prozentsätze für die einzelnen instandgesetzten Straßen festgelegt werden müßten.

Kritisiert wurde in der Sitzung die Maßnahme der Straßenbauverwaltung, die Sellestraße zu einem Teil zu pflastern. Wegen der großen Steigung dieser Straße sei es wegen der Rutschgefahr für die Kraftfahrzeuge unverantwortlich, wenn Kopfsteinpflaster statt einer Teerdecke an-

gebracht würde. Außerdem sei die Anbringung einer Teerdecke wesentlich billiger als Kopfsteinpflaster, von der Unfallgefahr ganz zu schweigen.

Da zur Zeit die EAM mit der Verkabelung der Sellestraße beschäftigt sei, müsse auch die Beleuchtung der Straße neu hergerichtet werden. Die Gemeindevorstand wurde beauftragt, Kostenanschläge über zwei verschiedene Beleuchtungsarten einzufordern und das Ergebnis der Gemeindevertretung zu unterbreiten. Mit Befriedigung wurde zur Kenntnis genommen, daß sich die Straßenbauverwaltung endlich bereit erklärt hat, die „Wasserlöcher“ unter der Unterführung in der Bahnhofstraße zu beseitigen. Eine Baufirma hat bereits den Auftrag zur Beseitigung dieses Mißstandes erhalten.

Wegen der Instandsetzung der Straße unter der „Gehegebrücke“ würden bereits Verhand-

lungen mit der Bundesbahndirektion Kassel geführt. Dieser Uebelstand müsse auch auf dem schnellsten Wege beseitigt werden. Der Ausbau der neuen Straße im Siedlungsgelände „Hinter der Hute“ solle in der kommenden Woche begonnen werden.

Eingehend berichtete Bürgermeister Bonn über die Besprechung mit Landrat Baier, der Schulbehörde und den Bürgermeistern der anliegenden Gemeinden über die Errichtung einer Mittelpunktschule in Guxhagen. Mit großer Befriedigung wurde begrüßt, daß sich der Kreis und die Schulbehörde mit Nachdruck dafür einsetzen wollen, daß die zur Zeit unmöglichen Schulverhältnisse in Guxhagen (unterrichtet wird heute noch immer in drei verschiedenen Gebäuden) im Zusammenhang mit der Errichtung einer Mittelpunktschule bald einer Lösung näher gebracht werden sollen.

Drucksache Nr. 12

18. 4. 1961 (Teil 1, S. 437)

§ 1 Absatz 1 dieses Ge mit Feststellungen über nichtlandwirtschaftlicher stättenzählung) durchge

§ 6 Nr. 1 und 2 dieses auskunftspflichtig:

1. für die Volks- und jährigen Mitglied bäudeeigentümer
2. für die allgemeine Arbeitsstätten und

§ 9 Absatz 1 bestimmt Alle mit den Zählung Bearbeitung der Zählung über alle persönlich der Zählung zu ihrer

Nach § 9 Absatz 2 des Ge Nennung des Namens stätten und Unternehme

Nach § 9 Absatz 3 des Ge Volks- und Berufszählung glichen werden. Die Ang und die Anschrift können